



Sicherheits-Nummer:  
236420390153

Finanzamt Oldenburg (Oldenburg) \* Postfach 24 45 \* 26014 Oldenburg

Finanzamt Oldenburg (Oldenburg)

Firma  
Ulferts & Wittrock GmbH & Co.  
Fuldastr. 23  
26135 Oldenburg

|               |                     |                                 |
|---------------|---------------------|---------------------------------|
| Ur            | Finanzamt Oldenburg | Kst.                            |
| Bl. / AL      | Kfz-Kz              | Vers. / Sonst.                  |
| 28. Dez. 2016 |                     | Bearbeitet von<br>Herrn Büttner |

ZiNr.  
413

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0441) 238 -

Oldenburg

64/201/48018 - 2039

367

15. Dezember 2016

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

|             |                               |         |  |
|-------------|-------------------------------|---------|--|
| Firma, Name | Ulferts & Wittrock GmbH & Co. | Vorname |  |
| Rechtsform  |                               |         |  |
| Anschrift   | Fuldastr. 23, 26135 Oldenburg |         |  |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019.


#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die bis zum 31.12.2019 geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

  
(Büttner)



Dienstsiegel

Dienstgebäude  
91er Straße 4  
26121 Oldenburg

Telefon  
(0441) 238 - 1  
Telefax  
(0441) 23 82 01

Sprechzeiten  
Infothek: Mo. - Mi. 8.00 - 14.00  
Uhr, Do. 8.00 - 17.00 Uhr; Fr. 8.00  
- 12.00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE19 2800 0000 0028 0015  
00, BIC MARKDEF1280  
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE41 2805 0100 0000 4233  
01, BIC SLZODE22

E-Mail: [Poststelle@fa-ol.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-ol.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.ofd.niedersachsen.de](http://www.ofd.niedersachsen.de)